

**Corona-Hilfen für Schweinehalter**  
**Schnelle und unbürokratische Unterstützung im Rahmen der Härtefallhilfen**  
**der Länder**  
**- Konzept BMWK auf Grundlage eines Vorschlags der Länder -**

Konzept für Härtefallhilfen für Schweinehalter unter Nutzung der Strukturen der Überbrückungshilfen ausgehend von dem Vorschlag von Niedersachsen, Bayern und Nordrhein-Westfalen:

- Die noch offenen Anträge von Schweinehaltern in den Überbrückungshilfen werden insgesamt unter Nutzung der etablierten Strukturen der Überbrückungshilfen (insb. Bewilligungsstellen, technische Infrastruktur für das Antragsverfahren) von den Ländern bearbeitet, um den entstandenen Rückstau mit Blick auf die existenzbedrohende wirtschaftliche Lage vieler Schweinehalter beschleunigt abzubauen.
- Eine Ablehnung der bereits gestellten Anträge und eine neue Beantragung in der Härtefallhilfen werden somit vermieden. Auch eine Rückzahlung bereits erfolgter Abschlagszahlungen an Schweinehalter kann damit vermieden werden.
- In Fällen ausschließlich coronabedingter Umsatzeinbrüche erfolgt (bei Vorliegen der vom prüfenden Dritten bestätigten weiteren Fördervoraussetzungen der Überbrückungshilfen) – wie bei allen anderen Antragstellern – auch weiterhin eine Bewilligung in den Überbrückungshilfen. Soweit die Länder feststellen, dass unter den noch offenen Fällen Anträge sind, welche die Kriterien der Überbrückungshilfen zweifelsfrei erfüllen, werden die Länder diese Fälle gegenüber dem Bund einzeln benennen und auf Nachfrage darlegen.
- Alle übrigen Fälle können im administrativen System der Überbrückungshilfe als Anträge auf Härtefallhilfe umgedeutet und so weiter bearbeitet werden. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag liegt bei den Ländern.
- Die Prüfung und Bewilligung dieser Anträge erfolgt materiell auf Grundlage der Entscheidungskriterien der Härtefallhilfen des jeweiligen Landes.
- Eine „pandemiebedingte besondere Härte“ im Sinne der Härtefallhilfen ist bei Schweinehaltern im Hinblick auf die beihilferechtlichen Vorgaben des Temporary Framework anzuerkennen, sofern die Umsatzeinbrüche weit überwiegend coronabedingt sind, i.Ü. aber die Fördervoraussetzungen der Überbrückungshilfen erfüllt sind. Das bedeutet: Nicht alle noch offenen Anträge von Schweinehaltern werden pauschal bewilligt. BMWK wird dies den Ländern kurzfristig schriftlich bestätigen.
- Eine Änderung der Verwaltungsvereinbarung über die Härtefallhilfen ist hierfür nicht erforderlich. Die Länder erfüllen die Anforderungen der VV Härtefallhilfen auch in diesem Bearbeitungsverfahren.

- Die Länder bearbeiten die Anträge von Schweinehaltern, auch wenn diese unter die Härtefallhilfen fallen, im Fachverfahren der Überbrückungshilfen. Es bedarf daher keiner technischen Anpassung bzw. Überführung der Anträge in das Fachverfahren der Härtefallhilfen. Soweit die materiellen Bedingungen der Härtefallhilfen von denen der Überbrückungshilfen abweichen, können hier Fixkosten gestrichen oder auch der Förderbetrag pauschal gekürzt werden (z.B. bei Wegfall Eigenkapitalzuschuss). Eine Mehrbelastung der Bewilligungsstellen bedeutet das nicht, denn das Fachverfahren bei den Härtefallhilfen stellt ohnehin nur Basisfunktionen zur Verfügung. Eine automatische Berechnung der Förderhöhe findet im Fachverfahren der Härtefallhilfen nicht statt.
- Der Bewilligungsbescheid ergeht über die Gewährung von Härtefallhilfen. Dies entspricht der klaren Äußerung von BM Habeck auf der Sonder-WMK vom 8.2. und der Entscheidung von St Giegold.
- Der im Überbrückungshilfe-Fachverfahren erzeugte Bewilligungsbescheid kann im Editor manuell durch den Sachbearbeiter angepasst und – unter Verwendung entsprechender Textbausteine – in einen Härtefallbescheid umgewandelt werden, der dann im Überbrückungshilfen-Portal bereitgestellt wird. Auch hier ergibt sich keine Mehrbelastung der Bewilligungsstellen, denn auch im Fachverfahren der Härtefallhilfen ist der Bescheid nur als Rumpf vorhanden, der für jeden Fall individuell angepasst werden muss. Die Bewilligungsstellen können unter Nutzung der Kommentar-Funktion die Arbeit dokumentieren. Auch die Kommunikation zwischen prüfenden Dritten und Bewilligungsstelle kann über das Überbrückungshilfe-Portal erfolgen.
- init wird den Prozess zur Bearbeitung der entsprechenden Anträge im Fachverfahren der Überbrückungshilfen über die bewährten Support-Strukturen unterstützen.
- Sollten die von den Ländern festgesetzten Höchstbeträge für die Härtefallhilfen (bspw. 100.000 Euro) nicht ausreichen, müssten die Richtlinien der Länder bei Bedarf entsprechend angepasst werden. Dies dürfte für die Länder immer noch vorteilhafter sein als eine Bewilligung von bereits jetzt ca. 1.500 Fällen im regulären Verfahren der Härtefallhilfen.
- Die nach den o.g. Grundsätzen bewilligten Fälle werden gesondert von den Bewilligungsstellen erfasst. Die Bewilligungsstellen erstellen hierzu eine Liste mit den entsprechenden Antragsnummern.
- Die Auszahlungen auf dieser Grundlage erfolgen unmittelbar aus den Mitteln der Härtefallhilfen. Mittel müssen hierfür innerhalb des Titels für Corona-Unternehmenshilfen bei auskömmlichem Gesamtansatz umgeschichtet werden. Dies gilt entsprechend für bereits ausgezahlte Abschlagszahlungen.
- Die oben dargelegte Vorgehensweise gilt auch für künftig gestellte Anträge.
- Bereits in den Überbrückungshilfen bewilligte Anträge auf Grundlage ausschließlich coronabedingter Umsatzeinbrüche bleiben (bei Vorliegen der weiteren Fördervoraussetzungen der Überbrückungshilfen) unangetastet. Eine Rückforderung geleisteter Zahlungen ist ausgeschlossen.

- Sollten in den Überbrückungshilfen Anträge ohne ausschließlich coronabedingte Umsatzeinbrüche bewilligt worden sein, ist zwar der Überbrückungshilfebescheid aufzuheben, die Bewilligungsstelle kann dem Antragsteller bei weit überwiegend coronabedingten Umsatzeinbrüchen aber gleichzeitig Härtefallhilfen in gleicher Höhe gewähren, sodass auch insoweit eine Rückzahlung vermieden wird.